den 8. Januar 1861

§ 6.

In Folge Zuschrift des Erziehungsbollegiums von Baselstadt d.d. 5. d. Mts., worin wiederholt erklärt wird, daß man dortseits von Abschluß des vorgeschlagenen Vertrages betreffend Maturitätsprüfungen absehe

wird verfügt:

Sei dem Tit. Erziehungsbollegium von Baselstadt mitzutheilen, daß das Präsidium diese Angelegenheit als erledigt betrachte.

Nichtabschluß des Vertrages betr. Maturitätsprüfungen mit Baselstadt.

N° 2.

---

§ 7.

Das schweiz. Departement der Finanzen wird um Einsendung eines Mandates für eine Abschlagszahlung im Betrage von 10000 fr auf Rechnung des Jahresbrediten Jan 1860 ersucht.

Einforderung eines Mandates.

N° 3

---

den 9. Januar 1861

§ 8.

In Folge eines Gesuches der Frau E. Cornaz geb. Langin in Moudon d.d. 11. d. Mts. um Rückerstattung eines Theiles des für den Vorbuch bezahlten Schulgeldes im Betrage von 100 fr für ihren ausgetretenen Sohn Sam. Cornaz

in Berücksichtigung

daß der in Folge Androhung von Wegweisung zurückgetretene Kandidat wegen mangelhaften Fleißes & Vorkenntnisse nicht mehr zu folgen im Stande wäre

wird verfügt:

1) Sei der Kassier angewiesen, der Frau E. Cornaz geb. Langin in Moudon von dem für ihren Sohn S. Cornaz bezahlten Schulgelde die Summe von 50 fr zurückzuerstatten.

2) Mittheilung an die Petentin und den Kassier.

Theilweise Rückerstattung des Schulgeldes an Cornaz

---

§ 9

Nach Einsicht einer Rechnung des Herrn Prof. Méguet betreffend die Kosten seiner Uebersiedelung von Versailles nach Zürich

Beitrag an die Umzugskosten des Prof. Méguet